

an der Confutatio, des Zwölferausschusses für die Ausgleichsverhandlungen und anderer katholischer Reichsstände. Die erste kritische (d. h. nicht den Erstdruck oder den Textus receptus des Konkordienbuches, sondern einen aus den Handschriften gewonnenen Text zugrunde legende) Ausgabe der beiden Bekenntnistexte von Paul Tschackert sah prinzipiell in den Texten aus dem Besitze der protestantischen Unterzeichner die beste Überlieferung³. Demgegenüber hat Joh. Ficker die schon vereinzelt von Älteren ausgesprochene Vermutung, daß der Text aus katholischem Besitz dem übergebenen Originaltext am nächsten stehen müsse, durch seine Untersuchung der in Wien aufbewahrten deutschen Handschrift aus dem Mainzer Erzkanzlerarchiv und der lateinischen Handschriften aus bischöflichem Besitz überzeugend begründet⁴. Dafür spricht ja in der Tat schon von vornherein die Überlegung, daß die Quelle der katholischen Handschriften die Originale gewesen sein müssen, welche den Protestanten nicht mehr zugänglich waren⁵. Und es ist uns wiederholt bezeugt, daß die übergebenen Texte stark korrigiert waren; sie müssen sich also von den vorher für die Unterzeichner angefertigten Abschriften in zahlreichen kleinen Einzelheiten unterscheiden haben⁶. Das sich aus diesen Erwägungen ergebende Prinzip der Textrekonstruktion wurde durch die unten darzulegenden Gründe der inneren Kritik, die weder von Ficker noch von anderen durchgeführt worden war, als richtig erwiesen. Bei der ersten Auflage meiner Ausgabe (1930) bin ich dieser Textform gefolgt, obwohl bei dem fehlerhaften Zustand der damals zur Verfügung stehenden Handschriften Unsicherheiten im einzelnen bestehen blieben.

1

Für den lateinischen Text ist nunmehr eine willkommene Bestätigung durch neu bekannt gewordene Handschriften gegeben worden. Das lateinische Original hat sich nach einer Überlieferung, die alle Wahrscheinlich-

³ Die unveränderte Augsburgerische Konfession deutsch und lateinisch nach den besten Handschriften aus dem Besitze der Unterzeichner. 1901.

⁴ Die Originale des Vierstädtebekenntnisses und die originalen Texte der Augsburgerischen Konfession. (Geschichtl. Studien, Albert HAUCK zum 70. Geburtstag dargebracht 1916, S. 240—251). Wichtige Fingerzeige gab schon die von FICKER 1891 veröffentlichte Urgestalt der Confutatio, die an einer Reihe von Stellen deutlich diesen Text aus katholischem Besitz als den übergebenen voraussetzt.

⁵ Schon KOLDE, Neue Augustanastudien, Neue Kirchl. Zeitschr. 17, 1906, S. 741 urteilte, die im Auftrage des Legaten Campeggi für die Konfutatoren u. a. hergestellten lateinischen Abschriften „würden sicher für die Herstellung des authentischen Augustanatextes wichtiger sein als sämtliche in den Archiven der evangelischen Stände zu findenden Augustanahandschriften, von denen wir mit Sicherheit nicht nachweisen können, daß sie nach der letzten Rezension genommen sind“.

⁶ Bek.schr. S. XVIII, Anm. 8.